

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

20.01.2015 II 10.1-1.33.41-1128/2

#### Zulassungsnummer:

Z-33.41-1128

#### **Antragsteller:**

H. J. BÜNDER GmbH Carl-Benz-Straße 9 53879 Euskirchen

#### Geltungsdauer

vom: 20. Januar 2015 bis: 20. Januar 2020

#### **Zulassungsgegenstand:**

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten EPS-Platten "Bünder Wärmedämm-Verbundsystem EPS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und sechs Anlagen mit sieben Blatt.





Seite 2 von 13 | 20. Januar 2015

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 13 | 20. Januar 2015

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "Bünder Wärmedämm-Verbundsystem EPS" besteht aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf ein Haftvermittler verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

#### 2.1 Allgemeines

Das WDVS (die Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Klebemörtel, Kleber und Klebeschaum

Die Klebemörtel "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau", "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel Weiß", Bünder Klebe- und Armierungsmörtel MG II" und "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werktrockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "Bünder WDVS-Spachtel" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Der Kleber "Bünder Flachverblender-Kleber" für die Verklebung der vorgefertigten Putzteile nach Abschnitt 2.2.6 muss eine Polymerdispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel und des Klebers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "WDVS Kleberschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1421 sein.



Seite 4 von 13 | 20. Januar 2015

#### 2.2.2 Wärmedämmstoff

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke bis 400 mm müssen mindestens normalentflammbar sein und im Rahmen

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS gestattet ist, oder
- der Norm DIN EN 13163 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie eine Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa\* und einen Schermodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa geregelt sein.

#### 2.2.3 Bewehrung

Die Bewehrung "Bünder Armierungsgewebe F" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"Bünder Armierungsgewebe F"
Flächengewicht	160 g/m <sup>2</sup>
Maschenweite	4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,90 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,10 kN/5 cm

#### 2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau", "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel weiß", Bünder Klebe- und Armierungsmörtel MG II", "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel leicht" und "Bünder WDVS-Spachtel" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Eigenschaften der Unterputze sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung "Bünder Edelputz-Grundierung" und "Bünder Silikat-Putzgrund" müssen Acrylat-Dispersionen sein; der "Bünder Silikon-Putzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dammstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt. (siehe hierzu auch Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen zur Norm DIN 4108-10, Anlage 4.1/5)



Nr. Z-33.41-1128

Seite 5 von 13 | 20. Januar 2015

#### 2.2.6 Schlussbeschichtungen

Die zulässigen Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile "Bünder Flachverblender" mit "Bünder Flachverblender-Kleber") sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Schlussbeschichtungen muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

#### 2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

#### 2.2.8 WDVS

Das WDVS muss aus den Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2 mit schwerentflammbaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss – außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 und – bei Verwendung des "Bünder Flachverblender" mit "Bünder Flachverblender-Kleber" – die Anforderungen an die Baustoffklasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2 mit schwerentflammbaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss – bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 – bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1.2.2 erfüllen.

Das WDVS mit Dämmstoffdicken über 300 mm muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen.

#### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind werksseitig herzustellen.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6, mit Ausnahme der im Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Wärmedämmstoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Komponenten sind außerdem anzugeben:

- Handelsname der Komponente
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Komponenten nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Z32628.14 1.33.41-1128/2

1



Seite 6 von 13 | 20. Januar 2015

- Rohdichte der Dämmplatten<sup>2</sup>
- Schermodul der Dämmplatten² (nur wenn Schermodul ≤ 2,0 MPa ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

#### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Besteht eine derartige vertragliche Vereinbarung mit einem Hersteller von EPS-Platten², so hat der Antragsteller das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen.

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze und der Dämmplatten² mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Komponenten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze und der Dämmplatten<sup>2</sup> eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, der Haftvermittler und der Schlussbeschichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Komponenten durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-... zur Anwendung kommt, in der die zu kennzeichnenden bzw. zu überwachenden Werte bereits angegeben sind



Seite 7 von 13 | 20. Januar 2015

Für den Nachweis der geforderten Eigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Prüfung der Komponenten im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

#### 2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze und die Dämmplatten<sup>2</sup> ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.4.3.2 Erstprüfung der Komponenten durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Schlussbeschichtungen nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.



Seite 8 von 13 | 20. Januar 2015

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast)  $w_e = -2.2 \text{ kN/m}^2$ , im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen³.

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf die WDVS nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau" mit dem Bewehrungsgewebe "Bünder Armierungsgewebe F" und den dünnschichtigen Oberputzen ( $d_{Oberputz} \le d_{Unterputz}$ ) nach Anlage 2 bestehen. Die Schlussbeschichtung "Bünder Kratzputz Perfekt" ist zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht geeignet. Der Schermodul G von EPS-Platten darf dabei 2,0 MPa nicht überschreiten. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

#### 3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN 4108-4 $^4$ , Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde. Klebemörtel, Klebeschaum und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die  $s_d$ -Werte für die genannten Unterputze und Schlussbeschichtungen sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

#### 3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'<sub>w,R</sub> der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'<sub>w,R,O</sub> Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109⁵

ΔR<sub>w,R</sub> Korrekturwert nach Anlage 5.1 bzw. 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes  $\Delta R_{w,R}$  nach Anlage 5.1 bzw. 5.2 kann verzichtet werden, wenn für  $\Delta R_{w,R}$  ein Wert von –6 dB in Ansatz gebracht wird.

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen

DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäude – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

5 DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



Nr. Z-33.41-1128

Seite 9 von 13 | 20. Januar 2015

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmplattenzulassungen.

#### 3.4 Brandschutz

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2 wird, in Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt eingestuft:

	ľ	WDVS			
		schwerentflammbar normalentflammbar			
en der itte	Rohdichte [kg/m³] ≤ 25		beliebig oder nicht bekannt		
Eigenschaften EPS-Platte	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 <sup>b) c)</sup>	≤ 400		
Eig	Brandverhalten	schwerentflammbar <sup>a)</sup>	mindestens normalentflammbar		
Putz- system	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	≥ 4	beliebig		
Schluss- beschichtung	"Bünder Flachverblender" mit "Bünder Flach- verblender-Kleber"	ja <sup>d)</sup>	beliebig		

a) Wird die Schwerentflammbarkeit der EPS-Platten nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.

- c) Bei Verwendung des PUR-Klebeschaums beträgt die Mindestdicke der EPS-Platte 40 mm.
- d) Abweichend von b) darf die Ausführung nur nach Abschnitt 4.6.2.a ausgeführt werden.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Aufbau

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Das WDVS darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Der Unterputz "Bünder WDVS-Spachtel" darf nur in Verbindung mit den Schlussbeschichtungen "Bünder Kunstharzputz", "Bünder Siloxanputz" und "Bünder Silikonharzputz" verwendet werden.

Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.



Nr. Z-33.41-1128

Seite 10 von 13 | 20. Januar 2015

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien dies gestatten.

Bei Dämmplattendicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

Insbesondere bei Dämmplattendicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und dass im Rand- und Kantenbereich eine ausreichende Befestigung vorhanden ist (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

Beim Einsatz von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (vgl. Abschnitt 2.2.2), sind die Bestimmungen für die Ausführung in der jeweiligen Dämmplattenzulassung zusätzlich zu beachten.

#### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

#### - Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu informieren.

#### - Ausführende Firma

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 6 (Information für den Bauherrn) die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### 4.3 Eingangskontrolle der Komponenten

Für die Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

#### 4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz sowie Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

#### 4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel und der Klebeschaum sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel bzw. Klebeschaum zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.



Seite 11 von 13 | 20. Januar 2015

#### 4.6 Anbringen der Dämmplatten

#### 4.6.1 Verklebung

Die Dämmplatten sind bei ebenen Untergründen entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1 sind die Dämmplatten durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in Moder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum<sup>6</sup> ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

#### 4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit Dämmplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>) vollflächig mit einem Klebemörtel anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1 für den Fugenschaum bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



Seite 12 von 13 | 20. Januar 2015

c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig mit einem Klebemörtel angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere Mineralwolle-Platten (hergestellt aus Steinfasern) mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei der Ausführung des WDVS mit "Bünder Flachverblender" und "Bünder Flachverblender-Kleber" und Dämmplattendicken über 100 mm ist nur die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 a. zulässig.

d. Alternativ für den Brandriegel nach c. darf bei EPS-Platten, die mit mineralischen Klebemörtel am Untergrund befestigt sind, auch der Dämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.4-1455 als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m2 ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss mindestens 250 mm hoch sein und vollflächig angeklebt sowie zusätzlich so angedübelt werden, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmplattenzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmplattenzulassung zu beachten.

#### 4.7 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus der Schlussbeschichtung in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung oder ggf. der Kleber "Bünder Flachverblender-Kleber" für die klinkerartig vorgefertigten Putzteilen nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren; die Schlussbeschichtung ist in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.4 sind zu beachten.

#### 4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1).



Seite 13 von 13 | 20. Januar 2015

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

#### 4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss eines WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss eines WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen eines WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

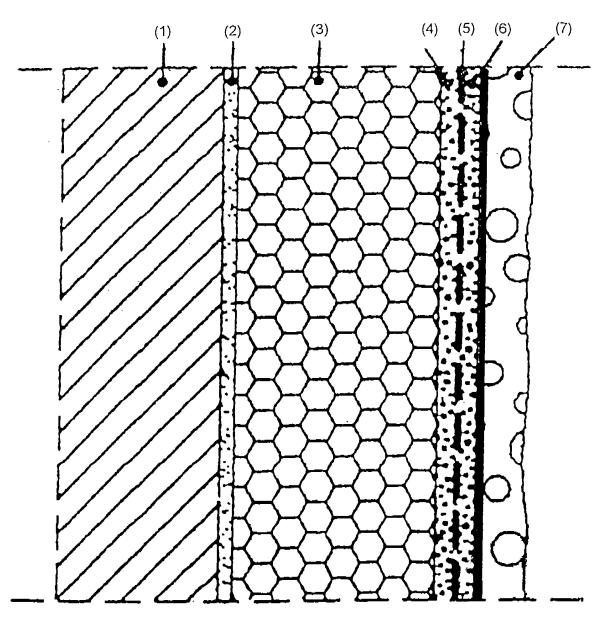
Manfred Klein	Beglaubigt
Referatsleiter	



Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten EPS-Platten "Bünder Wärmedämm-Verbundsystem EPS"

Anlage 1

#### Zeichnerische Darstellung des WDVS



- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Schlussbeschichtung



Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten EPS-Platten "Bünder Wärmedämm-Verbundsystem EPS"

Anlage 2

#### Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau	ca. 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel weiß	ca. 4,0 – 5,0	oder
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel MG II	ca. 4,0 – 5,0	Kammbett, ggf.
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel leicht	ca. 3,0 – 4,0	teilflächige Verklebung
Bünder WDVS-Spachtel	ca. 3,0 – 4,0	
Klebeschaum:		Randwulst mit Wulst in
WDVS Kleberschaum	0,10 – 0,25	M- oder W-Form
Dämmstoff:		
EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2	-	bis 400
Unterputze:		
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0-6,5	3,0-5,0
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
Bünder Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0-7,0
Bünder WDVS-Spachtel	3,0 – 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
Bünder Armierungsgewebe F	0,160	-
Haftvermittler:		
Bünder Edelputz-Grundierung	ca. 0,30	-
Bünder Silikon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Bünder Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
Bünder Münchner Rauhputz	2,5-6,5	1,5 - 6,0
Bünder Scheibenputz	2,5-6,5	1,5 - 6,0
Bünder Marmorputz Premium	2,0-6,5	0.5 - 6.0
Bünder Strukturalputz L	2,0-6,0	1,5 – 6,0
Bünder Kratzputz Perfekt	18,0 - 20,0	bis 15,0
Bünder Silikatputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Bünder Kunstharzputz	1,5 – 4,5	1,0 – 4,0
Bünder Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Bünder Silikonharzputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Klinkerartig vorgefertigte Putzteile:		
Bünder Flachverblender eingebettet in	4,0 - 6,0	5,0-6,0
Bünder Flachverblender-Kleber	3,0 – 4,0	

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



#### Oberflächenausführung/Anforderungen

#### Anlage 3

Bezeichnung	Hauptbindemittel	ETAG 004 kapillare Wasseraufnahme W <sub>24</sub> <sup>1</sup> [kg/(m²)]	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s <sub>d</sub> <sup>1</sup> [m]
1. Unterputze	I.	[1.9/(111/)]	[]
Bünder Klebe- und Armierungsspachtel grau	Zement/Kalk	< 0,3	-
Bünder Klebe- und Armierungsspachtel weiß	Zement/Kalk	< 0,15	-
Bünder Klebe- und Armierungsspachtel MG II	Zement/Kalk	< 0,2	-
Bünder Klebe- und Armierungsspachtel leicht	Zement/Kalk	< 0,2	-
Bünder WDVS-Spachtel	VAC/VC/E-Polymer- Dispersion	< 0,1	-
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze)			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Bünder Edelputz-Grun	dierung"		
Bünder Münchner Rauhputz	Zement/Kalk	< 0,5	$0,35^2; 0,2^3$
Bünder Scheibenputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
Bünder Marmorputz Premium	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 <sup>3</sup>
Bünder Strukturalputz L	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 <sup>3</sup>
Bünder Kratzputz Perfekt	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 <sup>3</sup> ; 0,2 <sup>4</sup>
Bünder Kunstharzputz	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,3	0,45 <sup>3</sup> ; 0,3 <sup>4</sup> ; 0,6 <sup>5</sup>
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil			_
Bünder Flachverblender eingebettet in	Polyacrylat	$0,20-0,30^6$	$0.9 - 1.2^{7}$
Bünder Flachverblender-Kleber			
2.2 ggf. mit Haftvermittler "Bünder Silikat-Putzgru	ınd" oder "Bünder Edel <sub>l</sub>	outz-Grundierung"	
Bünder Silikatputz	Wasserglas /Acryl- Polymer-Dispersion	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
2.3 ggf. mit Haftvermittler "Bünder Silikon-Putzgr	und" oder "Bünder Edel	putz-Grundierung'	-
Bünder Siloxanputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,15 <sup>2</sup> ; 0,2 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>
Bünder Silikonharzputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,25 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>

Oberputz zusammen mit Unterputz geprüft

geprüft zusammen mit Unterputz "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel weiß"

geprüft zusammen mit Unterputz "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel grau"

geprüft zusammen mit Unterputz "Bünder Klebe- und Armierungsmörtel MG II"

geprüft zusammen mit Unterputz "Bünder WDVS-Spachtel"

<sup>6</sup> kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3:2008-04 in [kg/(m²√h)]

wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke sd nach DIN EN ISO 7783-2 [m]



## Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)

#### Anlage 4

#### Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung		Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit	
1. K	lebemörtel und Unterputz			
1.1	Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004 <sup>1</sup> , Abschnitt 5.1.4.1.3 (trocken)	} ¼ jährlich	
1.2	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12 <sup>2</sup> , Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche*	
	b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 <sup>3</sup> (Trockensiebung)		
	c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 <sup>4</sup>	J	
1.3	Organisch gebundene Produkte:			
	a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
2. S	chlussbeschichtungen (Oberputze)			
2.1	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12, Abschnitt 6.3	1 x je Produktionswoche	
	b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
2.2	Organisch gebundene Produkte:			
	a. Frischmörtelrohdichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
3. D	ämmplatten <sup>6</sup>			
b. Z	cohdichte ugfestigkeit senkrecht zur lattenebene chermodul <sup>**</sup>	Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.2	gemäß  DIN EN 13163⁵,  Tabelle B1  1 x je Produktionswoche	

Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

Die werkseigene Produktionskontrolle des Schermoduls darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schermodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.

#### Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Schlussbeschichtungen ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen durchzuführen.

1	ETAG 004	Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-
2	DIN EN 459-2:2010-12	Verbundsysteme mit Putzschichten Baukalk - Teil 2: Prüfverfahren
3	DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
4	DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel
5	DIN EN 13163:2009-02	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt.



#### Korrekturfaktoren für AR'w,R

#### Anlage 5.1

#### Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert  $\Delta R_{w,R}$  ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$ 

mit: ΔR<sub>w</sub> Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K<sub>K</sub> Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f <sub>R</sub> [Hz]	Korrekturwert $\Delta R_w$ [dB]	
	ohne	
	Dübel	
f <sub>R</sub> ≤ 60 Hz	14	
60 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 70 Hz	13	
70 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 80 Hz	11	
80 Hz < f <sub>R</sub> < 90 Hz	9	
90 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 100 Hz	7	
100 Hz < f <sub>R</sub> < 120 Hz	5	
120 Hz < f <sub>R</sub> < 140 Hz	3	
140 Hz < f <sub>R</sub> < 160 Hz	1	
160 Hz < f <sub>R</sub> < 180 Hz	0	
180 Hz < f <sub>R</sub> < 200 Hz	-2	
200 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 220 Hz	-3	
220 Hz < f <sub>R</sub> < 240 Hz	-4	
240 Hz < f <sub>R</sub>	-5	

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³ m'<sub>P</sub> = Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.14 angegebenen Stufe.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale	K <sub>K</sub> [dB]		
Klebefläche [%]			
40	0		
60	1		
80	2		
100	3		

#### Korrekturfaktoren für AR'w,R

#### Anlage 5.2

Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f <sub>R</sub> [Hz]	${\sf K_T}$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand ${\sf R_w}$ [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 – 61
f <sub>R</sub> ≤ 60 Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 80 Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < f <sub>R</sub> < 100 Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < f <sub>R</sub> < 140 Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < f <sub>R</sub> < 200 Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 300 Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 400 Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < f <sub>R</sub> ≤ 500 Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f <sub>R</sub>	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{\rm w}$  der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

mit

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-33.41-1128

$$R_{w} = \left[27,1+0,1243\;(m'_{w}\,/\,m'_{0}) - 0,000113\;(m'_{w}\,/\,m'_{0})^{2}\right]dB$$

m'<sub>w</sub>: die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene

Masse der Trägerwand; maximal 500 kg/m²

 $m'_0$ : 1 kg/ $m^2$ 

Der für  $\Delta R_{w,R}$  ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB  $\leq \Delta R_{w,R} \leq$  16 dB zu begrenzen.

Z32701.14



#### Information für den Bauherrn

#### Anlage 6

#### Bestätigung der ausführenden Firma:

- Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch: (Name, Anschrift)
- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.41-1128** Ausgeführtes System:
- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- e) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:
- f) Die Eingangskontrolle der Komponenten auf der Baustelle wurde vorgenommen. Die Komponenten entsprechen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma